

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 22. Januar 2018

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

- a) den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 21.09.2017 - 1 ZR 8/17 - und
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13.12.2016 - 3 U 75/16 -

Aktenzeichen: 1 VB 69/17

Maßgebliche Normen: § 55 Abs. 1, Abs. 2 VerfGHG, § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO, Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG

Schlagwörter: Kompetenz der Landesverfassungsgerichte, Akt der öffentlichen Gewalt des Landes, Nichtzulassungsbeschwerde, Bundesgerichtshof, Kompetenzverteilung des Grundgesetzes, gesetzlicher Richter, Anspruch auf rechtliches Gehör, Willkürverbot

Stichwort:

Eine Landesverfassungsbeschwerde, die eine Verletzung des gesetzlichen Richters, des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder des Willkürverbots geltend macht, obwohl die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statthaft war, ist wegen der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofs entzogenen bundesgerichtlichen Entscheidung (§ 55 Abs. 1 VerfGHG) oder wegen der fehlenden Rechtswegerschöpfung (§ 55 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG) unzulässig.